

Amtsgericht Bielefeld

Strafbefehl

gegen

geboren

wohnhaft

Verteidiger/in:

Nebenbeteiligte:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bielefeld

wird

gegen Sie

wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Bundesnaturschutzgesetz

- **Vergehen nach § 66 Abs. 2 i.V.m. 65 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG –**

eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 40,00 Euro (=3600,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 28.03.2006 in

vorsätzlich eine in § 65 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bezeichnete vorsätzliche Handlung begangen zu haben, die sich auf Tiere einer streng geschützten Art bezieht.

Ihnen wird folgendes zur Last gelegt:

Am 28.03.2006 veräußerten Sie ein Paar Schwarzmilane, die zur streng geschützten Art gehören, an einen , angeblich Neuruppin, ohne Ausnahmegenehmigung gemäß EGVO 338/97, Art. B, Abs. 3.